

RS OGH 2003/6/25 9Ob64/03g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2003

Norm

ZPO §46 Abs2

Rechtssatz

Erfolgte die (weitere) Rechtsverteidigung auf Beklagtenseite ausschließlich im Interesse des Nebenintervenienten, dessen Verfahrenshandlungen die beklagte Partei (die dem Urteilsantrag nicht entgegengetreten ist) allerdings weder zurücknehmen, noch ihnen wirksam widersprechen konnte und erwies sich die Bestreitung als unberechtigt, so hat der Nebenintervenient der klagenden Partei die dieser dadurch verursachten Prozesskosten alleine zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 64/03g
Entscheidungstext OGH 25.06.2003 9 Ob 64/03g
Veröff: SZ 2003/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117804

Dokumentnummer

JJR_20030625_OGH0002_0090OB00064_03G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at